

Pro West e.V. · c/o C. Bartlitz · Hakenstraße 20 · 49074 Osnabrück

Pro West e.V.
c/o C. Bartlitz
Hakenstraße 20
49074 Osnabrück

Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit meine Aufnahme in den Verein **Pro West e.V.**
Jahresbeitrag (derzeit) 20,- € pro Person, Familienbeitrag (derzeit) 30,- €

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Unterschrift

Die Mitgliedschaft beginnt spätestens einen Monat nach Antragstellung, sofern Sie vom Vorstand keine andere Mitteilung erhalten.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Vorstand des Vereins **Pro West e.V.** von meinem Konto den Jahresbeitrag in einer Höhe von (derzeit) **20,- €**/Familienbeitrag (derzeit) **30,- €** abzubuchen/einzuziehen.

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung des Vereins „Pro West e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Pro West“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Pro West e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück. Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein Forum für Stadtentwicklung und angemessene Verkehrsplanung in der Weststadt und angrenzende Stadtteile.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt 10,- € pro Person und Jahr. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer karikativen Einrichtung der Stadt Osnabrück zu.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 5 stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit einem weiteren Mitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand/Stellvertreter beruft die Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch den Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.